

Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

1.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen der Bäder (wie Sauna, Freibad, Rutschen, Sprungturm) die aushängenden besonderen Nutzungsordnungen für diese Einrichtungen an.

1.2 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Badegäste

2.1 Die Benutzung der Bäder ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badordnung möglich.

2.2 Von der Nutzung der Bäder und deren Einrichtungen sind ausgeschlossen:

- Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf etc.) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können sowie Personen mit offenen Wunden.
- Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, die Einrichtungen des Solemio ohne Unterstützung oder Hilfe Dritter zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt in den Betrieben und Nebeneinrichtungen nur gemeinsam mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sicherstellt.
Dies gilt insbesondere für Gäste, die der Personensorge durch einen Betreuer unterliegen sowie für Minderjährige, die noch nicht in der Lage sind, die Verhaltensanforderungen nach dieser Haus- und Badeordnung zu erkennen oder umzusetzen. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder, mit dessen Einwilligung, einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet. Eine solche Begleitperson darf die Aufsicht höchstens über 3 Kinder unter 7 Jahren gleichzeitig ausüben. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Saunabereichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Minderjährigen ist die Beteiligung einer aufsichtspflichtigen Begleitperson unerlässlich, bei sonstigen organisierten Veranstaltungen (z.B. im Rahmen des Vereinssports oder der Vereinsnutzung) ist der Aufsicht führende Teilnehmer zu benennen. Steht eine erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung oder kann in Zweifelsfällen die Erforderlichkeit nicht geklärt werden, kann der Zutritt zu den Betrieben und Nebeneinrichtungen verweigert oder deren weitere Nutzung untersagt werden.

3. Entgelte

3.1 Die Preise werden über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

3.2 Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein.

3.3 Tageskarten gelten nur einmal am Kauftag und nur in dem Bad und Bereichen, für das sie gelöst wurden.

3.4 Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig oder zu viel Wechselgeld erhalten zu haben.

3.5 Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

3.6 Die Rabatt- oder Mehrfachkarte berechtigt zu einem Rabatt auf ausgewählte Einzeleintrittspreise. Dies gilt nicht bei Erwerb von Artikeln aus dem Bädershops und für die Teilnahme an Kursangeboten der Stader Bädergesellschaft mbH. Der rabattierte Einzelpreis wird jeweils abgebucht. Die Rabattkarten können wieder aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht erstattet. Bei Erwerb einer Rabatt- oder Mehrfachkarte ist ein Pfand zu hinterlegen. Bei der Rückgabe der Rabatt- oder Mehrfachkarten wird das Pfandgeld erstattet. Die Karte ist nicht personengebunden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

3.7 Von der Stader Bädergesellschaft mbH ausgegebene Gutscheine berechtigen zum Erwerb von Rabatt- oder Mehrfachkarten. Sie werden nicht in bar ausgezahlt.

3.8 Soweit in dem Bad Coins ausgegeben werden, dienen diese als Zeiterfassungsmedium bzw. als Zugangsberechtigung innerhalb der gebuchten Bereiche (Bad, Sauna, Freibad etc.) und oder als hausinternes Zahlungsmittel für Gastronomie, Wellness und Shopartikel.

3.9 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z.B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

3.10 Bei schuldhaftem Verlust (vgl. Ziff. 3.9) von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems (Coins) oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die Pauschale beträgt für Garderobenschrankschlüssel 10,- €, für Wertfachschlüssel 6,60 €, für Coins 5,- €, für

Handtücher 2,50 €. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat, ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4. Öffnungs- und Badezeiten

4.1 Die Öffnungszeiten werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

4.2 Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter o.a.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) und der Badegast wurde vor Erwerb/Vorlage der Zutrittsberechtigung über die Nutzungseinschränkung nicht informiert (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde).

4.3 Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

5. Verhalten in den Bädern

5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.

5.3 Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

5.4 Das Rauchen im gesamten Hallenbad ist untersagt. Im Freibad darf nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen geraucht werden.

5.5 Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.

5.6 Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

5.7 Schränke und Wertfächer, die nach Badeschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

5.8 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüberhinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Peeling) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

5.9 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5.10 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen). Textilfreie Badezeiten werden gesondert bekannt gegeben.

5.11 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

5.12 Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

5.13 Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

5.14 Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

5.15 Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

5.16 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Stader Bädergesellschaft mbH.

5.17 Außerhalb des textilfreien Bereiches ist Badekleidung erforderlich.

Übliche Badekleidung sind z.B. **nicht:** Unterwäsche, Shorts, Straßenkleidung und Schuhe.

6. Zutritt

6.1 Der Badegast muss Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Coin
- b) Schlüsselarmband

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

7. Aufsicht und Hausrecht

7.1. Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

7.2. Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

7.3 Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen haben für ihr/e Kind/er und Begleitkind/er während des Aufenthalts im gesamten Bad eine Aufsichtspflicht. Wir empfehlen, den Kindern, die nicht oder noch nicht sicher schwimmen können, jederzeit Schwimmhilfen anzulegen, sobald das Bad betreten wird. Dies entbindet die Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen jedoch nicht von der Aufsichtspflicht. Schwimmhilfen bieten keinen vollständigen Schutz vor dem Ertrinken! Bei der Nutzung von Schwimmhilfen sind die Anwendungs- und Benutzerhinweise der Hersteller zu beachten.

Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen.

8. Haftung

8.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

8.2 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

8.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

8.4 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen,

den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

8.5 Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Punkt 6.1 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) 5,- Euro
- b) 10,- Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

9. Datenschutz

Sorgfalt und Transparenz ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Gästebetreuung. Daher liegen an der Information die Datenschutzerklärung sowie Datenschutzhinweise des Betreibers zur Einsichtnahme aus. Darin wird informiert, wie die Daten der Badegäste verarbeitet werden und wie sie ihre Rechte wahrnehmen können, die ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung zustehen. (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Aushänge zu Videoüberwachung und -aufzeichnung).

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Inkrafttreten

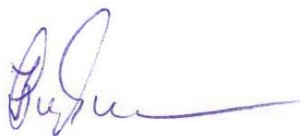
Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Stand: 28. Oktober 2019

Stader Bädergesellschaft mbH



Geschäftsführer



Betriebsleiter